

— Anordnung vom 11. Februar 1955 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser und zur Ersten Durchführungsbestimmung (GBl. I S. 159).

Berlin, den 20. September 1968

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m

**Anlage**

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

**Muster**

eines Vertrages über den Verkauf eines volkseigenen Eigenheimes nach dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser vom 15. September 1954.

Zwischen dem Rat der Gemeinde .....  
Kreis ..... vertreten durch .....  
als Verkäufer

und Herrn ..... sowie seiner Ehefrau  
..... geb. ....

als Käufer

wird folgender

**Kaufvertrag**

abgeschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde ..... ist Rechts-träger des in ..... gelegenen, im...Grund-buch von ..... Band Blatt ..... Flurst.-Nr. .... eingetragenen volkseigenen Grundstücks. Er verkauft das darauf ste-hende Eigenheim an den/die Käufer.

§ 2

Der Verkauf erstreckt sich nicht auf das volkseigene Grundstück, auf dem sich das Eigenheim befindet.

§ 3

Der nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Kaufpreis beträgt ..... M.

§ 4

Der/die Käufer zahlt/zahlen nach Beurkundung und Genehmigung des Vertrages auf den Kaufpreis einen Betrag von ..... M an den Rat der Gemeinde. Die Zahlung des Restkaufgeldes erfolgt durch Kredit der Sparkasse gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. September 1954. Die schriftliche Kreditzusage der Sparkasse vom ..... liegt vor.

§ 5

Mit der Eintragung des/der Käufers/Käufer als Eigentümer des Eigenheimes im Grundbuch übernimmt er/übernehmen sie die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum am Eigenheim und die öffentlichen Lasten und Abgaben, die auf dem Eigenheim und dem zur Nutzung überlassenen volkseigenen Grundstück lasten.

§ 6

Der bauliche Zustand des Eigenheimes ist dem/den Käufer/Käufern bekannt. Gewährleistungs- und Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7

Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Eigen-tum an dem Eigenheim auf den/die Käufer als per-sönliches Eigentum/in eheliche Vermögensgemeinschaft übergeht. Sie beantragen und bewilligen die erforder-lichen Eintragungen im Grundbuch. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Eintragung des/der Käufers/ Käufer als Eigentümer auf dem neu anzulegenden Grundbuchblatt für das Eigenheim erst dann vorge-nommen werden kann, wenn das dem/den Käufer/Käu-fern verliehene Nutzungsrecht im Grundbuch des volks-eigenen Grundstücks eingetragen worden ist.

§ 8

Alle Kosten des Vertrages und seiner Ausführung sowie die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zah-lenden Steuern, Gebühren und sonstigen Kosten trägt/tragen der/die Käufer.

Anmerkung: In das vorliegende Vertragsmuster sind Vereinbarungen, die unbedingt notwen-dig sind oder die sich als notwendig er-weisen können, aufgenommen worden.

**Anordnung  
über Geheimpatente**

vom 9. September 1968

Der Schutz von Erfindungen, die geeignet sind, die Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokrati-schen Republik zu sichern oder zu erhöhen oder die andere besondere staatliche Interessen betreffen, erfordert von den allgemeinen Bestimmungen ab-weichende Regelungen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Ände-rungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) und gemäß § 43 Abs. 2 der Neuererver-ordnung in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Natio-nale Verteidigung und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geheimhaltungspflicht**

(1) Erfindungen, die geeignet sind, die Verteidigungs-bereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik